

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 10.03.2011

Drucksache Nr.: **11/0145**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	05.04.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vorstellung der Ergebnisse der Projektgruppe Bildung und Region zur Untersuchung "Einführung von Schuleinzugsbezirken"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt die Ergebnisse der Untersuchung „Einführung von Grundschulbezirken“ durch die Projektgruppe Bildung und Region zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Das 4. Schulrechtsänderungsgesetz NRW beinhaltet die Möglichkeit, für Schulträger Schuleinzugsbereiche einzuführen. Der entsprechende Paragraph erhält danach folgende Fassung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 vom 28.12.2010, lfd. Nr. 223, S. 191):

§ 84 Schuleinzugsbereiche

„(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.“

Mit Beschluss vom 12.12.2007 hatte der Rat der Stadt Sankt Augustin auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung die bis dato bestehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen und Schuleinzugsbereichen für die weiterführenden Schulen mit Wirkung zum 01.08.2008 aufgehoben. Zuvor war durch die Änderungen im Schulgesetz NRW den Schulträgern diese Möglichkeit eingeräumt worden. Von diesem Zeitpunkt an konnten Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder in jeder Sankt

Augustiner Schule anmelden. Somit besteht seitdem eine freie Wahl der Grundschule. Die ehemaligen Schulbezirke umfassten zum Teil ganze Stadtteile von Sankt Augustin, zum Teil aber auch durch Abgrenzungen im Straßenverzeichnis bestimmte Bezirke. Hierbei wurden für die Gemeinschaftsgrundschule und die katholischen bzw. evangelischen Bekenntnisschulen unterschiedliche Bezirke gebildet.

In der gleichen Ratssitzung am 12.12.2007 legte der Rat für die neun Sankt Augustiner Grundschulen die jeweilige Zügigkeit und somit die maximale Aufnahmekapazität entsprechend den räumlichen Gegebenheiten fest. Zugrunde gelegt wurden dabei die Empfehlungen des gültigen Schulentwicklungsplans. Der/die jeweilige Schulleiter/Schulleiterin entscheidet über die Aufnahme nach festgelegten Kriterien. Ein Aufnahmeanspruch des Kindes besteht nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW für die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nachdem der Gesetzgeber den Kommunen nun über die Schulrechtsänderung die Option über die Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen eingeräumt hat, war für Sankt Augustin zu prüfen, ob sich aus den Erfahrungen nach der Freigabe Hinweise ergeben, nach denen eine Wiedereinführung der Schulbezirke angezeigt erscheint. Zu berücksichtigen war dabei insbesondere, dass mit der Schulrechtsänderung der Elternwille stärkere Akzentuierung finden sollte. Allen wesentlichen Regelungen des 4. Schulrechtsänderungsgesetzes liegt dieser Gedanke zu Grunde. Deshalb sollte bei der Abwägung, ob von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, der Elternwille als wesentliches Abwägungselement einbezogen werden. Zu prüfen ist daher auch, ob festgelegte Schulbezirke ein wirksames bzw. geeignetes Instrument der örtlichen Schulentwicklungsplanung sind.

Hierzu wurde das Projektbüro Bildung und Region aus Bonn - die schon seit vielen Jahren mit der Erstellung der Schulentwicklungspläne in Sankt Augustin betraut sind - beauftragt, eine Stellungnahme zu den genannten Fragestellungen abzufassen.

In der Anlage ist die Expertise mit Stand März 2011 beigelegt.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu der Empfehlung, von einer Einführung von Schuleinzugsbereichen abzusehen. Vielmehr solle der Schulträger die Zügigkeit der einzelnen Schule eindeutig festlegen und dabei die vorhandenen Schulräume unter Einbeziehung des Ganztages zu Grunde legen. Diese Auffassung hält die Verwaltung für ausgesprochen sachdienlich und für schulstrategisch weiterführend. Sie beabsichtigt daher, im Rahmen der Fortschreibung der Fortentwicklung des Konzeptes für die Offenen Ganztagsgrundschulen die räumlichen Kapazitäten in den Schulen unter Einbeziehung der festgelegten Zügigkeiten einer Überprüfung zu unterziehen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.